Ö 4

ANLAGE 2

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 68, 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am **.**.2023 folgende

Änderung zur Marktordnung
der
Stadt Groß-Umstadt
für den Umstädter Herbstmarkt

beschlossen.

§ 3
Verkaufszeiten

a) Die untenstehenden Zeiten stellen den äußeren Rahmen der jeweiligen Marktzeiten dar:

Flohmarkt:
Samstag vor dem Winzerfest: 8:00 Uhr - 14:00 Uhr

Bauernmarkt:
Samstag vor dem Winzerfest: 8:00 Uhr - (maximal 24:00 Uhr)
Sonntag vor dem Winzerfest: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr

Winzerfest:
Freitag: 16:00 Uhr - 02:00 Uhr
Samstag: 11:00 Uhr - 02:00 Uhr
Sonntag: 11:00 Uhr - 02:00 Uhr
Montag: 10:00 Uhr - 01:00 Uhr

b) Der Magistrat kann Markttage und -zeiten abweichend innerhalb des oben genannten Rahmens festlegen und verpflichtende Kernzeiten bestimmen.

c) Jeder Standbetreiber bekommt die für ihn geltenden Verkaufszeiten mittels Zulassungsbescheid mitgeteilt.

§ 8
Standgestaltung/ Werbung

a) Die Gestaltung aller Winzerfeststände muss charakteristisch einem Weinfest entsprechen und ein einheitliches Bild ergeben. Für eine angemessene Ausleuchtung ist zu sorgen. Unzulässig sind Stände mit auffälliger Farbgebung. Mit der Anmeldung ist ein Foto oder eine ausführliche Beschreibung des Standes einzureichen.

b) bleibt unverändert

c) bleibt unverändert

d) Ausnahmen müssen schriftlich beantragt und vom Magistrat der Stadt Groß-Umstadt genehmigt werden

§ 10
Programmgestaltung/ Verwendung von Lautsprechern

a) bleibt unverändert

b) bleibt unverändert

c) Live- und Konservenmusik muss bis maximal eine Stunde vor Verkaufsende nach §3 beendet werden. Über die Ausnahme einer Verlängerung bis zu den maximalen Verkaufszeiten entscheidet der Magistrat auf Antrag des Standbetreibers.

d) Für alle Beschallungsanlagen der Bühnen wird auf die Lautstärkenregelungen der DIN 15905-5 und TA-Lärm hingewiesen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1 bleibt unverändert

1.2 bleibt unverändert

1.3 bleibt unverändert

1.4 bleibt unverändert

1.5 bleibt unverändert

1.6 bleibt unverändert

1.7 bleibt unverändert

1.8 § 10 Abs. a) den Betrieb von Lautsprechern oder Musikanlagen trotz Untersagung weiter betreibt;
§ 10 Abs. c) ohne, dass über eine Ausnahme seitens des Magistrates entschieden wurde, Musik weiterspielen lässt;

1.9 bleibt unverändert

1.10 bleibt unverändert

1.11 bleibt unverändert

1.12 bleibt unverändert

1.13 bleibt unverändert

1.14 bleibt unverändert

1.15 bleibt nuverändert

2. Bleibt unverändert

3. Bleibt unverändert

4. Bleibt unverändert

§ 25
Inkrafttreten

Die Änderung zur Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Umstadt, den _____

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

René Kirch, Bürgermeister

Ö 7

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„Geiersberg, Plan 4“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der politischen Teilhabe ausländischer Einwohner*innen an der Kommunalpolitik sowie zur Änd. kommunal- und wahlrechtl. Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am __.__.2023 folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung „Geiersberg Plan 4“, deren Aufstellung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 10.09.2020 förmlich beschlossen und am 22.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche und rechtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Baugrundstücke, die im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Geiersberg, Plan 4“ liegen und im Übrigen vom Geltungsbereich der „Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geiersberg, Plan 4“ in der Gemarkung Umstadt, die am 29.10.2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 26.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht wurde, erfasst werden.

Der räumliche und rechtliche Geltungsbereich der Satzung ist eindeutig dargestellt durch eine schwarze Umrandungslinie in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Abbildung: Geltungsbereich der Veränderungssperre (Abbildung unmaßstäblich)

§ 2
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geiersberg, Plan 4“ im Stadtteil Umstadt wird um ein Jahr verlängert.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geiersberg, Plan 4“ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 dieser Satzung genannte Gebiet - Bebauungsplan „Geiersberg, Plan 4“ – rechtsverbindlich wird. Nach § 17 Abs. 2 BauGB kann die Stadt, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Rechtmäßig verhängte und rechtens fortbestehende Veränderungssperren sind grundsätzlich 4 Jahre lang entschädigungslos hinzunehmen.

Groß-Umstadt, den .....

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
René Kirch, Bürgermeister